

Abdruck

RheinlandPfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Verbandsgemeindewerke Herxheim

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz.
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40
Telefax: 06321/99-4222
E-Mail: s.u.
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon/Fax E-Mail	Zimmer	Datum
	343/30.68.07.02 – 02/05	Frau Habeck ☎ -4165 / ☐ -4222 birgit.habeck@sgdsued.rlp.de	23	30.01.2007

Vollzug der Wassergesetze;

hier: **Bewilligung für die Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen 3 und 4 im Gewinnungsgebiet Rohrbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 2, 3, 4 und 8 WHG i.V.m §§ 26 ff, 31 LWG erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt/Wstr. folgenden

Bescheid:

I. Entscheidung

1. Der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke - Herxheim wird die Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aus den Brunnen 3 (Rechtswert 3436220 m; Hochwert 5444500 m, Flurstück 1311/2, Gewanne Bei der langen Burg) und Brunnen 4 (Rechtswert 3436180 m; Hochwert 5444390 m, Flurstück 11331/2, Gewanne Auf dem Horstgraben) in der Gemarkung Rohrbach erteilt.

Die Bewilligung ist befristet bis **31.12.2036**.

Behördenteile in anderen Dienstgebäuden:

Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Friedrich-Ebert-Straße 2
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Karl-Helfferich-Str. 22
Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Karl-Helfferich-Str. 2
Planungsgemeinschaft Westpfalz - Bahnhofstr. 1,
67655 Kaiserslautern

Konten der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Fil. Ludwigshafen
545 015 05 (BLZ 545 000 00)
Sparkasse Rhein-Haardt
20 008 (BLZ 546 512 40)
Postbank Ludwigshafen 926-678
(BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

2. Die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen 3 darf nicht mehr als

1.440 m³/d sowie
525.600 m³/a

betragen.

3. Die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen 4 darf nicht mehr als

2.880 m³/d sowie
800.000 m³/a

betragen.

4. Die maximale Entnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet wird – unabhängig von der Anzahl der Gewinnungsanlagen auf

800.000 m³/a

festgesetzt.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides bilden folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 30.01.2007 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen:

- Antrag vom 17.01.2005
- Erläuterungsbericht
- Lageplan M 1 : 10.000
- Lageplan mit Vorschlag Neubemessung Wasserschutzgebiet M 1 : 5.000
- Brunnenausbauplan und Bohrprofil Brunnen 4
- Brunnenausbauplan und Bohrprofil Brunnen 3 (Teil 1 –3)
- Schlusspumpversuch Brunnen 4
- Ergiebigkeitsdiagramm
- Wasserstandsentwicklung Januar 2003 bis April 2004
- Prüfberichte Trinkwasseruntersuchung
- Trinkwassergewinnung 1992 – 2003
- Aktualisiertes Gesamtkonzept der zukünftigen Wasserversorgung
- Hydrologisches Abschlussgutachten
- Wasserbedarfsprognose bis 2050 für den Versorgungsbereich der VGW Herxheim und des ZV Impflinger Gruppe
- Sicherung der Trinkwasserversorgung VG Herxheim und ZV Impflinger Gruppe

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Bewilligung wird unter Festsetzung der folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

1. Grundlegende Anforderungen:

- 1.1 Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefähr-

dung des Grundwassers eintritt und kein Schaden, insbesondere für die Volksgesundheit, eintritt.

- 1.2 Die Anlage ist fachgerecht und plangemäß auszuführen. Die Ausfilterung und Auskiesung des Brunnens muss entsprechend den erbohrten Untergrundverhältnissen erfolgen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 95 LWG abgenommen und ein Abnahmeschein durch das Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erstellt worden ist.

Der Beginn der Nutzung bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

- 1.3 Die Entnahmemenge ist durch die Pumpleistung zu begrenzen.
- 1.4 Die Entnahmemenge je Brunnen ist fortlaufend mit einem Wasserzähler zu messen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen und der Zählerstand in ein Betriebstagebuch einzutragen.
- 1.5 Spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres hat die Nutzungeberechtigte unaufgefordert der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. die im Vorjahr je Brunnen entnommenen Wassermengen zu melden.
- 1.6 Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Vertretern der Wasserbehörden sowie des zuständigen Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 1.7 Die Auswirkung der Wasserentnahme auf die einzelnen Grundwasserhorizonte ist anhand der vorhandenen Grundwassermessstellen fortlaufend zu messen. Der Meßrhythmus ist vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. festzulegen. Die Grundwasserstände sind fortlaufend zu messen und zu registrieren; die Ergebnisse sind den Fachbehörden und der zuständigen Wasserbehörde auf Aufforderung mitzuteilen.
- 1.8 Das zugeleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich gemäß der Trinkwasserverordnung in chemischer und physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 1.9 Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist aufgrund der tatsächlichen Ausführung des Brunnens und der aufgezeichneten Meßergebnisse von der Nutzungsberechtigten der Nachweis zu erbringen, dass die tatsächlichen Wasserspiegelabsenkungen und Grundwasserbeeinflussungen den Ermittlungen des Pumpversuches entsprechen. Sollten sich wesentliche Unterschiede ergeben, so ist eine erneute Stellungnahme der Fachbehörde einzuholen. Evtl. zusätzliche Auflagen und Sicherungsmaßnahmen bleiben für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

- 1.10 Falls Beobachtungen und Messungen negative Auswirkungen infolge des Brunnenbetriebes besorgen lassen ist die Grundwasserentnahme einzustellen. Sie darf dann erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wieder aufgenommen werden.
- 1.11 Werden die Brunnen nicht mehr benötigt, so sind sie nach vorheriger Rücksprache gemäß den Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu verfüllen.

2. Anforderungen des Naturschutzes

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den oberflächennahen Grundwasserspiegel sowie die hiervon abhängige Vegetation sind zu untersuchen.

- 2.1 Zur Dokumentation sind in der nächsten Vegetationsperiode, jedoch vor Erhöhung der Grundwasserentnahme, mindestens 3 vegetationskundliche Referenzflächen an aussagekräftigen Standorten einzurichten und zu kartieren um den Status quo zu dokumentieren. Die Lage der Referenzflächen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.2 Im Bereich der vegetationskundlichen Referenzflächen sind Flachpegel zu setzen. Hier ist der oberflächennahe Grundwasserspiegel kontinuierlich zu messen.
- 2.3 Die Parameter (Änderung in der Vegetation, Entnahmewerte, Grundwasserstände und Niederschlag [Dt. Wetterdienst]) sind auszuwerten. Die Auswertung muss eine begründete Aussage hierüber treffen, ob bzw. in welchem Umfang betriebsbedingte Auswirkungen auf den örtlichen Naturhaushalt vorliegen. Ein entsprechender Bericht ist anzufertigen und hier unaufgefordert jährlich vorzulegen.
- 2.4 Im Rahmen künftiger Wartungsarbeiten sind lediglich die umzäunte Fläche als Stellplatz und Rangierfläche zu nutzen; ein Befahren oder eine sonstige Nutzung der benachbarten Wiesenflächen ist nicht zulässig.

3. Hinweise

- 3.1. Die Bewilligung gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 3.2. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können.
- 3.3. Die Bewilligung kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller:
 - a) die Bewilligung aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,

- b) die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
 - c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
 - d) trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.
- 3.4. Die Bewilligung kann in einem Verfahren nach § 114 Abs. 2 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bis zur Entscheidung behält die Bewilligung ihre Gültigkeit.
- 3.5. Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- 3.6. Der Genehmigungsinhaber hat den Wasserbehörden die der Gewässernutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen sowie erforderlichenfalls Arbeitskräfte, Werkzeuge und Messgeräte zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 3.7. Auflagen, die aufgrund von Kontrollen der Wasserbehörde zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden, hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich nachzukommen. Hierfür hat der Erlaubnisinhaber die Kosten zu tragen.
- 3.8. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder etwaige Widerbeseitigung der Anlagen Dritten entstehen, sind sofort nach Anweisung der zuständigen Behörde durch den Bewilligungsinhaber auf seine Kosten zu beseitigen.
- 3.9. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
- 3.10. Der Genehmigungsinhaber hat ohne Anspruch auf Entschädigung, Beeinträchtigungen der ihm erteilten Bewilligung zu dulden, falls diese aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind. Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Anlagen notwendig, so hat der Genehmigungsinhaber sie auf seine Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.
- 3.11. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlage und deren Betrieb entstehen; insbesondere die Kosten bei Untersuchungen von Wasserproben.
- 3.12. Durch die wasserrechtliche Bewilligung werden eventuell weitere für die Maßnahme erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach sonstigen Vorschriften der öffentlichen oder privaten Rechts nicht abgedeckt.
- 3.13. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Bewilligung getroffenen Festlegungen unberührt.

- 3.14. Spätere Änderungen – gleich welcher Art – gegenüber den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
- 3.15. Bei Erlöschen der Bewilligung kann der Genehmigungsinhaber zur Abwendung nachteiliger Folgen von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.
- 3.16. Darüber hinaus können gemäß § 5 WHG auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.
- 3.17. Die unbefugt oder unter Nichtbeachtung einer Auflage ausgeübte Benutzung wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG geahndet, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswertung der vorzulegenden Untersuchungen wird darauf hingewiesen, dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht noch weiterer Untersuchungsbedarf ergeben kann und insofern auch die Festsetzung zusätzlicher naturschutzfachlicher Auflagen, die sich aufgrund zur Zeit noch nicht absehbarer nachteiliger ökologischer Auswirkungen als notwendig erweisen sollten, vorbehalten bleibt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

20.502,80 € (i.W.: zwanzigtausendfünfhundertundzwei 80/100 Euro) festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 20.502,80 € ist sofort fällig und unter Angabe des Kapitels 1481, Titel 111 11 sowie der Kostennummer: 3002 / 34.1.7.0015 an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt an der Weinstraße, auf das Konto-Nr. 20 008 bei der Sparkasse Rheinland, BLZ: 546 512 40, zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Begründung

Die Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – Herxheim haben unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung aus den Brunnen 3 und 4 beantragt.

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Spalte 2 der Ziffer 13.3.2 aufgeführt. Dies bedeutet, dass insoweit UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes besteht (§ 3d UVPG). Aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben des § 114 a Abs. 2 LWG i.V.m. Anlage 2 zu § 114 a LWG ist bei einer Zutageleitung von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind nach Einschätzung der zuständigen Oberen Wasserbehörde von dem Vorhaben keine erheblichen nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grunde unterblieben; diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar (§ 3a UVPG).

Da die Bewilligung für die Wasserentnahmen aus den Brunnen 3 und 4 nur in einem Verfahren nach § 114 Abs. 2 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom 10. Juli 2006 bis 10. August 2006 bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 24. August 2006 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Bewilligung bzw. der Verlängerung der Bewilligung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass die wasserbehördliche Bewilligung unter Festsetzung der erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 4 – 8, 21 WHG und § 26 Abs. 2 LWG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten und
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden.

Die Befristung ergibt sich aus § 8 Abs. 5 WHG. Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2 a, 105 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 – 4, 10 – 14 und 17 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis (Tarifnummer 11.1.1.3)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Gabriele Theobald

Anlagen: 1 Plansatz
Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 327)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Artikel 11 des Ersten Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesgebührengesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zuletzt geändert am 22. August 2005 durch Artikel 2 des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes BGBl. I Nr. 51 vom 26.08.2005 S. 2482

RheinlandPfalz



gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindewerke –

Postfach 1127

76858 Herxheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40

Telefax: 06321/99-4222

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon/Fax E-Mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
21.02.2007 w/815-02 wa	343/30.68.07.02 – 02/05	Frau Habeck 06321/99-4165 birgit.habeck@sgdsued.rlp.de	23	20.9.2007

Vollzug der Wassergesetze

**hier: Bewilligung für die Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus den
Brunnen 3 und 4 im Gewinnungsgebiet Rohrbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 2, 3, 4 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 25 ff Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr., als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

Bescheid:

Abhilfebescheid

Die der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke Herxheim – erteilte Bewilligung vom 30.01.2007, Az.: 343/30.68.07.02 – 02/05 wird wie folgt geändert:

In Ziffer III (Nebenbestimmungen und Hinweise) werden die Nr. 2. 1 bis Nr. 2. 3 gestrichen und durch folgende neue Nr. 2.1 bis 2.3 ersetzt.

Ziffer III, Nr. 2 ‚Anforderungen des Naturschutzes‘ erhält somit folgende neue Fassung (aus redaktionellen Gründen wird der gesamte Punkt 2 wiedergegeben):

2. Anforderungen des Naturschutzes

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den oberflächennahen Grundwasserspiegel sowie die hiervon abhängige Vegetation sind zu untersuchen.

2.1 Zur Dokumentation sind in der nächsten Vegetationsperiode 3 vegetationskundliche Referenzflächen an aussagekräftigen Standorten einzurichten und zu kartieren um den Status quo zu dokumentieren. Die Lage der Referenzflächen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weitere Vegetationskartierungen sind nach 2 sowie nach 5 Jahren durchzuführen; die Flächen sind jeweils im Mai sowie im Juli/August zu kartieren um sowohl den Frühjahrs- als auch den Sommeraspekt zu erfassen.

2.2 Die Kartierdaten sind im Zusammenhang mit den Entnahmewerten, den oberflächennahen Grundwasserständen und den Wetterdaten auszuwerten. Die Auswertung muss eine begründete Aussage darüber treffen, ob bzw. in welchem Umfang betriebsbedingte Auswirkungen auf den örtlichen Naturhaushalt vorliegen. Es ist jeweils ein entsprechender Bericht anzufertigen und unaufgefordert bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in 67433 Neustadt/Wstr. vorzulegen.

2.3 Über die weitere Vorgehensweise ist dann aufgrund der erfassten Daten zu entscheiden.

2.4 Im Rahmen künftiger Wartungsarbeiten sind lediglich die umzäunte Fläche als Stellplatz und Rangierfläche zu nutzen; ein Befahren oder eine sonstige Nutzung der benachbarten Wiesenflächen ist nicht zulässig.

Dem Widerspruch vom 21.02.2007 wird insoweit abgeholfen.

Der Bescheid vom 30.01.2007, Az.: 343/30.68.07.02 – 02/05 gilt insoweit als geändert. Die übrigen Bestimmungen des Bescheides behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieses Änderungsbescheides bilden folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 20.09.2007 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen:

- Beurteilung der Wasserstandsentwicklung – erstellt von HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH im April 2007

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Mit Bescheid vom 30.01.2007 erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt a. d. Weinstraße der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – 76863 Herxheim die Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 im Gewinnungsgebiet Rohrbach.

In dem Bescheid wurde unter Ziffer III Nr. 2.1 bis 2.3 die erforderliche Dokumentation aus natur- schutzfachlicher Sicht geregelt. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt.

Nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Vorlage weiterer Unterlagen konnte dem Widerspruch insoweit stattgegeben werden als dass die Nr. 2.1 bis 2.3 der Ziffer III entsprechend an die neuen Untersuchungsergebnisse angepasst wurden.

Dem eingelegten Widerspruch kann insoweit abgeholfen werden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt für diese Entscheidung ergibt sich aus den §§ 19a ff WHG, §§ 72 Abs. 7, 105, 106 und 107 LWG und § 72 VwGO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt/Wstr. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Theobald

Anlagen: Hefter Beurteilung der Wasserstandsentwicklung
Empfangsbestätigung (bitte ausgefüllt zurücksenden)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasser Rahmenrichtlinie) vom 23.10.2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 327)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Artikel 11 des Ersten Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)

Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Bundes-Bodenschutzgesetz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Bekanntmachung des Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesgebührengesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zuletzt geändert am 22. August 2005 durch Artikel 2 des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes BGBl. I Nr. 51 vom 26.08.2005 S. 2482